

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zum § 95a LuftPersV (Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern) von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Nummern I bis VIII und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 8 die Einzelheiten fest.

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffe	4
1. „Flugschulen“	4
2. „Ausbildungsleiter“	4
3. „Fluglehrer“	4
4. „Fluglehreranwärter“	4
5. „Lehrgangleiter“	4
6. „Unmittelbare Aufsicht“	4
7. "Höhenflüge"	4
II. Voraussetzungen für die Ausbildung	5
1. Mindestalter	5
2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 16 LuftPersV)	5
3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)	5
4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)	5
5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)	5
6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Kurs, 9 Unterrichtsstunden)	5
7. Ausnahmen	5
III. Ausbildung zum Fluglehreranwärter	6
1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)	6
1.1 Bedingungen für die Teilnahme	6
1.2 Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung	6
1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung	6
1.4. Inhalte des Lehrgangs	6
1.5. Ordnungsmaßnahmen	7
2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)	7
2.1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:	7

2.2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten	8
3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter	8
4. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge.....	8
IV. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer.....	9
1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang).....	9
1.1. Voraussetzung für die Teilnahme.....	9
1.2. Lehrgang	9
2. Fluglehrerprüfung.....	9
2.1 Prüfungskommission	9
2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung.....	9
2.3 Prüfungsteile	9
2.4. Bewertung, Wiederholung und Dokumentation der Prüfung.....	10
3. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge.....	10
V. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV).....	11
1. Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.	11
2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung sind.....	11
3. Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung.....	11
4. Abgelaufene Lehrberechtigung	11
4.1. Liegen bei einem Fluglehrer zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*),.....	11
4.2. Will der ehemalige Inhaber einer Lehrberechtigung diese wiedererlangen, gilt:.....	11
VI. Zusatz-Lehrberechtigungen	13
1. Passagier-Lehrberechtigung	13
1.1 Voraussetzungen	13
1.2 Eintrag der Lehrberechtigung.....	13
1.3. Umfang der Lehrberechtigung	13
1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp.....	13
2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp	13
2.1 Voraussetzungen	13
2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule.....	13
2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windenschlepp-Ausbildungstätigkeit.....	13
2.4. Eintrag der Lehrberechtigung	14
2.5. Umfang der Lehrberechtigung	14
2.6. Einweisung von Windenführern.....	14

2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp	14
3. Sonstige Zusatzberechtigungen.....	14
3.1. Ausbildungsleiter.....	14
VII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV).....	14
1. Fluglehrer für Hängegleiterführer, Fluglehrer für Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm).....	14
2. Fluglehreranwärterinnen für Hängegleiten	15
3. Fluglehrer für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten	15
4. Fluglehrer mit ausländischer Lehrberechtigung.....	15
VIII. Inkrafttreten.....	16

I. Begriffe

1. „Flugschulen“

sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

2. „Ausbildungsleiter“

ist der im Zulassungsbescheid der Flugschule benannte, für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer

3. „Fluglehrer“

sind Inhaber der Lehrberechtigung nach § 95a LuftPersV.

4. „Fluglehreranwärter“

sind Absolventen des deutschen Fluglehreranwärter-Lehrganges (Fluglehrerlehrgang Teil 1) oder eines anerkannten österreichischen Fluglehreranwärter-Lehrgangs. Sie sind zu Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht nach § 95 a Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV berechtigt.

5. „Lehrgangleiter“

ist die vom DHV für die Durchführung der Fluglehrerlehrgänge beauftragte Person.

6. „Unmittelbare Aufsicht“

über einen Fluglehreranwärter bedeutet die persönliche Beaufsichtigung durch den Ausbildungsleiter oder einen beauftragten Fluglehrer.

7. "Höhenflüge"

sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über mindestens 100 m Höhenunterschied.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung

1. Mindestalter

Der Bewerber muss volljährig sein.

2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 16 LuftPersV)

Der Bewerber muss für die Lehrtätigkeit geeignet und zuverlässig sein. Er muss über ausreichende allgemeine Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (mindestens GER Niveau B 1) verfügen, sowie mit der deutschen Fach-Terminologie des Gleitschirm-Flugsports und der Gleitschirm-Ausbildung vertraut sein. Der DHV kann die Vorlegung eines Nachweises (Zertifikat) über die allgemeinen Sprachkenntnisse verlangen. Werden bei einem Bewerber mangelhafte Kenntnisse der Fach-Terminologie festgestellt, kann der DHV die Erteilung einer Berechtigung als Fluglehrer-Anwärter oder Fluglehrer von einer zusätzlichen Überprüfung dieser Kenntnisse abhängig machen. Ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, muss dem DHV vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)

Der Bewerber muss einen gültigen beschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer oder den österreichischen Paragleiterschein seit jeweils mindestens 24 Monaten (Datum der erstmaligen Lizenz-Erteilung), sowie den unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer oder den österreichischen Paragleiterschein mit Überlandberechtigung besitzen. In die Lizenz muss die Startart Hangstart eingetragen sein.

4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)

Der Bewerber muss durch Flugbuch den Nachweis von mindestens 200 Höhenflügen mit beliebiger Startart erbringen. **Ankündigung: Ab 2026 ist der Nachweis eines Sicherheitstrainings erforderlich.**

5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Vorauswahlprüfung überdurchschnittliches praktisches Können und theoretisches Wissen, sowie ein einwandfreies Verhalten als Luftfahrer nachzuweisen. Die Vorauswahlprüfung wird vor einem vom DHV beauftragten Prüfer abgelegt. (Prüfformular Vorauswahltest Anlage 1)

6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Kurs, 9 Unterrichtsstunden)

Dieser Nachweis darf zu Lehrgangsbeginn nicht älter als 36 Monate sein und muss den erfolgreichen Besuch eines Präsenz-Lehrgangs bestätigen.

7. Ausnahmen

Der DHV kann auf Antrag des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen die Nachreichung der Nachweise gemäß Nr. 1-5 bis spätestens zum Lehrgangsbeginn, bei Nr. 6 bis zur Erteilung der Berechtigung als Fluglehreranwärter zulassen.

III. Ausbildung zum Fluglehreranwärter

1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)

1.1 Bedingungen für die Teilnahme

Der körperliche und geistige Zustand des Bewerbers muss die ordnungsgemäße Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsteil ermöglichen.

Der Lehrgangsteilnehmer muss zum Lehrgang eine komplette und ordnungsgemäße Flugausrüstung zur Verfügung haben. Diese Flugausrüstung muss schulungstauglich sein.

Die Vorauswahlprüfung nach Nr. II.5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV) darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

1.2 Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung

Der Fluglehrerlehrgang wird vom DHV veranstaltet. Die Ausschreibung und die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Deutscher Hängegleiterverband e.V., Referat Ausbildung, Postfach 88, D- 83701 Gmund.

Die Termine werden veröffentlicht unter www.dhv.de.

Die Lehrgangsprogramme sind unverbindlich und können vom DHV auch kurzfristig geändert werden.

Sind für einen Lehrgang mehr Anmeldungen eingegangen, als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge der Angemeldeten mit vollständig erfüllten Voraussetzungen nach Nr. II.

1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung

Die Dauer des Lehrgangs wird vom DHV festgelegt. Sie beträgt zwischen 14 und 20 Tage. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Bewerber muss alle Lehrgangsteile mit Erfolg absolvieren. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgangsteilen aktiv beteiligt und festgelegte oder angeordnete Übungen oder Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Während des Lehrgangs erfolgt eine Beurteilung durch den Lehrgangsleiter in folgenden Punkten:

- Bewertung des praktischen Könnens des Bewerbers (flugpraktischer Teil).
- Bewertung der theoretischen und praktischen Lehrproben des Bewerbers.
- Bewertung des Lernerfolges im methodischen Lehrgangsteil (methodisch-didaktischer-Teil).
- Beurteilung des Verhaltens als Luftfahrer (Airmanship).

Bei unzureichendem praktischem Können, Nichtbestehen der Lehrproben, unzureichendem Lernfortschritt im methodischen Teil, unangemessenem Verhalten als Luftfahrer, hat der Bewerber grundsätzlich den gesamten Lehrgangsteil nicht bestanden. Davon abweichend kann der Lehrgangsleiter dem Bewerber das vollständige oder teilweise Wiederholen eines Lehrgangsteils, der Lehrproben oder eine Nachprüfung zur Auflage machen. (Lehrplan Fluglehrerlehrgang Teil 1 Anlage 2)

1.4. Inhalte des Lehrgangs

1.4.1. Theoretischer Teil

Unterricht und Übungen zur Unterrichtsmethodik durch Fachreferenten in den Sachgebieten Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen, Pädagogik und Methodik, Human Factors/Personal Skills/, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz.

1.4.2. Flugpraktischer Teil

Grundlage: Lehrvideos des DHV: Erfliegen/Demonstrieren der Flugübungen/Manöver: Start im flachen Gelände, Start im steilen Gelände, Start mit Rückwärts Aufziehen, Groundhandling im flachen Gelände, Abflug, Nicken und Stabilisieren, Rollen und Stabilisieren, Ohren-Anlegen, Ohren-Anlegen beschleunigt, B-Leinen-Stall, Einleitphase Steilspirale, vollständige Steilspirale, seitliches Einklappen und Stabilisieren, Beschleunigt Fliegen, schnelle Acht unter 24 Sekunden, Landeeinteilung, Landeeinteilung bei Starkwind, Landung.

1.4.3. Methodisch-didaktischer Teil

Einweisung anderer Lehrgangsteilnehmer oder Ausbilder in die o.g. Flugübungen/Manöver, Funkanleitung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver (Schüler-Lehrer-Simulation). Videoanalyse der Flugübungen/Manöver. Feedback- und Korrektorgespräche.

1.4.4. Lehrproben

In einer Kurzlehrprobe (ca. 15 Minuten) hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in der Lage ist, theoretischen Unterricht unter Beachtung der grundlegenden methodisch-didaktischen und pädagogischen Grundsätze zu halten.

1.5. Ordnungsmaßnahmen

Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die gesamte Lehrgangsdauer anwesend zu sein und den Anweisungen der Lehrgangsführung und der Ausbilder, die der Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit dienen, nachzukommen. Lehrgangsteilnehmer, die diesen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verwarnung durch die Lehrgangsführung
- Ausschluss vom Lehrgang durch die Lehrgangsführung

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)

Der Fluglehreranwärter hat eine Ausbildungstätigkeit in einer oder mehreren vom DHV zugelassenen Flugschule(n) zu absolvieren. Diese Ausbildungstätigkeit muss unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters der Flugschule oder eines von diesem damit beauftragten Fluglehrers stattfinden. Während der ersten 100 Stunden der Ausbildungstätigkeit, davon mindestens 25 Stunden in der jeweiligen Startart, muss die Aufsicht durch einen unmittelbar anwesenden Fluglehrer erfolgen. Danach kann die Aufsicht durch einen im selben Fluggelände anwesenden Fluglehrer geführt werden. Die Mindestanforderungen für das Praktikum sind:

2.1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:

- Mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Grundausbildung. davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart sowie
- mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Höhenflugausbildung (A-Lizenz, B-Lizenz) davon
- mind. 50 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung) und
- mind. 50 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart.
- Maximal 100 Stunden bei Fortbildungskursen, wie Sicherheitstraining, Thermikkurse, Groundhandlingkurse, Streckenflugkurse, etc.

2.2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten

Gerätekunde/Aerodynamik/Technik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Human Factors, Luftrecht, Navigation und Wetterkunde.

Die Ausbildungstätigkeit ist in einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen. (Ausbildungsnachweis für Fluglehrer, Anlage 3)

3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehreranwärter

Die Berechtigung als Fluglehreranwärter ist befristet. Die Frist beträgt 36 Monate ab dem 31. März, der auf das Datum der Erteilung folgt. Durch schriftlichen Antrag an das Ausbildungsreferat des DHV kann eine Verlängerung um 12 Monate beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann eine nochmalige Verlängerung um weitere 12 Monate beantragt werden. Der DHV kann Verlängerungen vom Nachweis der weiterhin bestehenden Eignung für die Ausbildungstätigkeit abhängig machen.

4. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge

Vom ÖAeC anerkannte Fluglehreranwärter-Lehrgänge können vom DHV anerkannt und dem Bewerber eine Berechtigung als Fluglehreranwärter erteilt werden, wenn

- die Voraussetzungen nach II. vorliegen und dem DHV nachgewiesen werden,
- die Ausbildung zum Fluglehreranwärter hinsichtlich Lehrgangsdauer und Ausbildungsinhalten mit Bewertung der Teilnehmer (III.1.3. und 1.4.) mit dazugehörigen Leistungsnachweisen (III. 1.4.4. Lehrproben) mindestens den Vorgaben des DHV entsprechen und dies im persönlichen Lehrgangsprotokoll des Teilnehmers dokumentiert ist (Nachweisprotokolle Anwärter-Lehrgang, Anlage 4).

IV. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer

1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)

1.1. Voraussetzung für die Teilnahme

- Gültige Erlaubnis als Fluglehreranwärter.
- Der Bewerber muss mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr. III.2. nachweisen.
- Der Bewerber muss geeignet sein.

1.2. Lehrgang

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die Fluglehrerprüfung. Er umfasst die Wiederholung und Prüfungsvorbereitung in den nach Nr. 2.3.3. Theorieprüfung zu prüfenden Sachgebieten. Die Bestimmungen der Nr. III. Ausbildung zum Fluglehrera gelten sinngemäß.

2. Fluglehrerprüfung

2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom DHV berufen.

2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung

Zur Fluglehrerprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- eine gültige Erlaubnis als Fluglehreranwärter besitzt,
- sich rechtzeitig angemeldet hat und dessen Anmeldung bestätigt worden ist,
- die Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2 mit Erfolg besucht hat,
- mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. III.2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) nachweisen kann.

2.3 Prüfungsteile

2.3.1. Theoretische Lehrprobe

Der Prüfungsteilnehmer hält vor der Prüfungskommission die Lehrprobe über das ihm beim Anwärterlehrgang bekannt gegebene Thema aus einem der unter 2.3.3. Theorieprüfung genannten Sachgebiete. Jeder Prüfer sowie der Prüfungsvorsitzende erhält vom Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Unterrichtsplan zum Lehrprobenthema.

2.3.2. Praktische Lehrprobe

In der praktischen Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer eine fachlich und methodisch korrekte Funkeinweisung eines Flugschülers per Video nachzuweisen. Es wird eines der Manöver/Flugübungen der praktischen Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein einschließlich Landeeinteilung und Landung verlangt. Dabei ist eine voll-umfängliche Funk-Anleitung einschließlich komplettem Landeanflug und Landung mit nachfolgenden Korrekturen/Feedback an den Flugschüler zu dokumentieren. (Anweisung für das Video zur praktischen Lehrprobe, Anlage 7)

2.3.3. Theorieprüfung

Der Prüfungsteilnehmer wird von den Prüfern/-innen in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit (Human Factors)/Natur- und Umweltschutz, Meteorologie, Navigation und Luftrecht unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsmethodik mündlich geprüft. Die Prüfer

können dabei übliche methodische Hilfsmittel/Medien, wie Flipchart, Whiteboard, Tafel, Overhead, Video, Powerpoint, einsetzen bzw. deren Einsatz vom Prüfungsteilnehmer verlangen. Die bestandene Theorieprüfung ist maximal 36 Monate für den Erwerb der Lehrberechtigung gültig, jedoch grundsätzlich nicht länger als die Berechtigung als Fluglehreranwärter. (Prüffragenkatalog zur Fluglehrerprüfung verfügbar unter dhv.onlearning.at)

2.3.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsteilnehmer anhand eines Videos mit den Demonstrationen der Flugaufgaben nachgewiesen. Das Video wird von der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Ersatzweise kann die praktische Prüfung vor Mitgliedern der Prüfungskommission als Prüfungsflug abgelegt werden. (Anweisung für das Prüfungsvideo, Anlage 4)

2.4. Bewertung, Wiederholung und Dokumentation der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach theoretischer Prüfung (theoretische Lehrprobe und Theorieprüfung) und praktischer Prüfung (praktische Lehrprobe und Praxisprüfung) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über jeden Prüfungsteilnehmer ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. (Prüfungsprotokoll, Anlage 5)

2.4.1. Theoretische Prüfung und theoretische Lehrprobe

In der Theorieprüfung werden die Sachgebiete einzeln bewertet. Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn diese in jedem Sachgebiet mit mindestens 75% richtiger Antworten erfolgt ist. Bei einem Ergebnis von weniger als 75% richtiger Antworten muss die Prüfung in dem Sachgebiet/-en wiederholt werden. Nicht bestandene Sachgebiete können frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Nachprüfung nicht bestandener Sachgebiete kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auch schriftlich erfolgen. Ausgenommen von der Möglichkeit der schriftlichen Nachprüfung ist das Sachgebiet Flugpraxis. Auch eine nicht bestandene Lehrprobe kann nicht schriftlich wiederholt werden. Es sind insgesamt maximal drei Wiederholungsprüfungen möglich.

2.4.2. Praktische Prüfung und praktische Lehrprobe

Die Praxisprüfung (Prüfungsvideo) wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, also alle Prüfteile zusammen, mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einen oder mehrere der drei Prüfteile (Startteil, Flugteil und Landeteil) mit nicht bestanden, wird ein nachgereichtes Prüfungsvideo dieser Prüfteile frühestens bei der nächsten Fluglehrerprüfung von der Prüfungskommission erneut bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einzelne Prüfungsaufgaben innerhalb eines Prüfteils (z.B. einen der drei Starts im Startteil) als nicht ausreichend, kann die Kommission entscheiden, dass das nachzureichende Video dieser Prüfungsaufgabe von einem Mitglied der Prüfungskommission außerhalb einer regulären Fluglehrerprüfung bewertet wird. Für die praktische Lehrprobe gilt sinngemäß dasselbe.

3. Vom österreichischen Aeroclub (ÖAeC) anerkannte Lehrgänge

Vom ÖAeC anerkannte Fluglehrer-Lehrgänge Teil 2 und Fluglehrer-Prüfungen können vom DHV anerkannt werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme nach 1.1. Voraussetzung für die Teilnahme sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach 2.2 Zulassung zur Fluglehrerprüfung vorliegen und dem DHV nachgewiesen werden,
- der Lehrgang hinsichtlich Lehrgangsdauer und Inhalten den Vorgaben nach 1.2. Lehrgang entspricht,
- der DHV der Zusammensetzung der Prüfungskommission nach 2.1 Prüfungskommission zugestimmt hat,
- die Prüfungsteile den Vorgaben nach 2.3 Prüfungsteile, die Bewertung, Wiederholung und Dokumentation den Vorgaben nach 2.3 Prüfungsteile entsprechen.

V. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)

1. Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung sind

- erfolgreicher Besuch der Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2,
- bestandene theoretische und praktische Fluglehrerprüfung,
- vollständig absolviertes Praktikum nach Nr. III.,
- amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- Fortbestehen der Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 LuftVG, § 18 LuftPersV.

3. Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung

Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des § 96 LuftPersV*.

4. Abgelaufene Lehrberechtigung

4.1. Liegen bei einem Fluglehrer zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*),

ist die Lehrberechtigung ungültig. Jedoch kann weiterhin eine Tätigkeit als Fluglehreranwärter ausgeübt werden. Die Berechtigung als Fluglehreranwärter tritt mit Ablaufdatum der Lehrberechtigung automatisch in Kraft, sie muss vom DHV nicht gesondert bestätigt werden und ist 36 Monate gültig. Weitere Verlängerungsmöglichkeit besteht wie bei Fluglehreranwärtern.

4.2. Will der ehemalige Inhaber einer Lehrberechtigung diese wiedererlangen, gilt:

- Innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Ablauf der Lehrberechtigung müssen die regulären Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden, nämlich zwei der drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen.
- Ist die Lehrberechtigung mehr als vier, aber weniger als sieben Jahre abgelaufen, müssen alle drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.
- Sind seit dem Ablauf der Lehrberechtigung sieben Jahre oder mehr vergangen, ist die vollständige Fluglehrerprüfung in Theorie und Praxis nach IV. abzulegen. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.

*§ 96 LuftPersV

(4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und 95a kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a,
2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,
3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung (**Anmerkung DHV: theoretischer und praktischer Eingangstest für Fluglehrer*) innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.

VI. Zusatz-Lehrberechtigungen

1. Passagier-Lehrberechtigung

1.1 Voraussetzungen

- Gleitschirm-Lehrberechtigung
- Passagierberechtigung für Gleitsegelführer

1.2 Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug in den Luftfahrerschein eingetragen.

1.3. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung in der jeweiligen Startart. Fluglehreranwärter dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III.2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) sinngemäß.

1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp

Gleiterschirm-Fluglehrern, die im Besitz der Passagierberechtigung für Startart Windenschleppstart und der Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp nach 2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp sind, wird die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug, Startart Windenschlepp auf Antrag in den Luftfahrerschein eingetragen.

2. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp

2.1 Voraussetzungen

- Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp
- Gleitschirm-Lehrberechtigung oder Berechtigung als Fluglehreranwärter
- DHV-Windenführerberechtigung
- Nachweis von mindestens 150 Schleppstarts mit Gleitschirmen

2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule

Durch einen Fluglehrer mit Windenschlepp-Lehrberechtigung Einweisung in die Winden-spezifischen Besonderheiten in den Sachgebieten Luftrecht/Haftung/Versicherung beim Windenschlepp.
(Bestätigung theoretische Einweisung für Lehrberechtigung Gleitschirm-Windenschlepp, Anlage 8)

2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windenschlepp-Ausbildungstätigkeit

Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit Windenschlepp-Lehrberechtigung bei der Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein oder bei Einweisung Windenschleppstart:

- Mindestens 20 Stunden praktische Ausbildungstätigkeit.
- Mindestens 30 Einweisungen und Funk-Anleitungen von Schleppflügen (vom Einhängen bis zum Ausklinken) mit mindestens 3 Flugschülern/-innen bzw. Einzuweisenden. (Bestätigung praktische Einweisung für Lehrberechtigung Gleitschirm-Windenschlepp, Anlage 8)

2.4. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1 Voraussetzungen und der erfolgreichen Einweisung nach 2.2. Theoretische Einweisung in einer Flugschule und 2.3. Praktische Einweisung in einer Flugschule in die Windschlepp-Ausbildungstätigkeit wird dem Fluglehrer auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windschlepp in den Luftfahrerschein eingetragen.

2.5. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windschlepp berechtigt zur praktischen und theoretischen Ausbildung und Einweisung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windschlepp. Die Einweisungsberechtigung für Gleitschirm-Stufenschlepp nach 2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp berechtigt dazu, Inhabern des beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windschlepp in den Stufenschlepp einzuweisen.

Unabhängig davon darf eine Tätigkeit als Windenführer in der Flugausbildung erst nach einer Schlepperfahrung von mindestens 250 Schlepps als Windenführer erfolgen.

Fluglehreranwärter dürfen die praktische Ausbildung oder Einweisung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windschlepp nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Windschlepp durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehreranwärter (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV) sinngemäß.

2.6. Einweisung von Windenführern

Zur Einweisung von Windenführern ist die Qualifikation als „Einweisungsberechtigter Windenführer (EWF)“ erforderlich (gemäß Windenführerbestimmungen des DHV).

2.7. Einweisung für Gleitschirm-Stufenschlepp

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang des DHV oder an einem vom DHV anerkannten Lehrgang für Gleitschirm-Stufenschlepp berechtigt einen Gleitschirm-Fluglehrer mit Lehrberechtigung Windschlepp zur Einweisung in den Gleitschirm-Stufenschlepp.

3. Sonstige Zusatzberechtigungen

3.1. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist der für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer einer Flugschule. Ein Fluglehrer kann Ausbildungsleiter nur für Lizenzen/Berechtigungen sein, für welche er eine gültige Lehrberechtigung besitzt. Ausbildungsleiter können nur solche Fluglehrer werden, die sich in einer mündlichen Überprüfung beim DHV dafür qualifiziert haben. (Formblatt Ausbildungsleiter-Überprüfung, Anlage 8)

VII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV)

1. Fluglehrer für Hängegleiterführer, Fluglehrer für Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm)

Inhaber eines Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer mit Lehrberechtigung für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm), müssen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Gleitsegelführer:

- Die Voraussetzungen nach Nr. II. erfüllen,

- im Fluglehrerlehrgang Teil 1 nach Nr. III.1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Anwärterlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV) die theoretischen Sachgebiete Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/ und den praktischen Lehrgangsteil mit Erfolg absolvieren,
- mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr III. Ausbildung zum Fluglehrera, in sinngemäß gleicher Aufteilung, durchführen
- sich erfolgreich der Fluglehrerprüfung nach Nr. IV. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz sowie der praktischen Lehrprobe und der praktischen Fluglehrerprüfung unterziehen.
- Von den theoretischen Lehrproben ist der Bewerber befreit.

2. Fluglehreranwärterinnen für Hängegleiten

Wer eine gültige Berechtigung als Hängegleiter- Fluglehreranwärter besitzt, erhält folgende Erleichterungen für den Erwerb der Berechtigung als Gleitsegel-Fluglehreranwärter:

Im theoretischen Lehrgangsteil (III.1.4.1. Theoretischer Teil) entfallen die Sachgebiete Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz. Zudem entfällt die theoretische Lehrprobe.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Sachgebieten Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen ist erforderlich. Ebenso die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung (III.1.4.2.), Anweisung und Anleitung (III.1.4.3.) und die Ablegung der praktischen Lehrprobe (III.1.4.4. Lehrproben).

3. Fluglehrer für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten

Inhaber der o.g. gültigen Lehrberechtigungen sind von den Sachgebieten Pädagogik und Methodik sowie von den theoretischen Lehrproben befreit.

4. Fluglehrer mit ausländischer Lehrberechtigung

Der DHV kann im Einzelfall Ausbildungsteile von ausländischer Fluglehrerausbildung auf die deutsche Ausbildung anrechnen. In Österreich erworbene Lehrberechtigungen sind den deutschen Lehrberechtigungen gleichgestellt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 15.02.2025 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20.07.2019 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 20.07.2019

DHV Referat Ausbildung

Karl Slezak